

II-13672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 18014/4-4/1994

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

6204/AB

1994-05-13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **ZU 6289/J**  
Hofer und Kollegen vom 16.3.1994, Zl. 6289/J-NR/94,  
"Radtramper"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sich jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmensorganen selbst gesetzt werden.

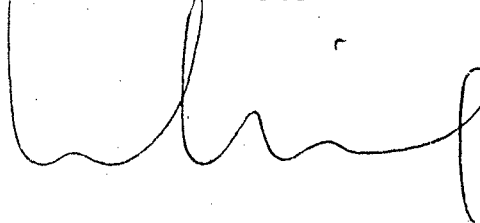
Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 11. Mai 1994

Der Bundesminister



Stellungnahme der ÖBB zu Anfrage Nr. 6289/J-NR/1994  
vom 16.3.1994

Zu den Fragen 1 und 2:

"Wäre es nicht im Hinblick auf die in diesem Jahr in Engelhartzell stattfindende Landesausstellung zweckmäßig, diesen "Radtramper" zumindest noch in diesem Jahr zweimal täglich zu führen?"

Wenn nein, womit begünden Sie Ihre Ablehnung?"

Das Serviceangebot "Rad-Tramper" der ÖBB wird mit Fahrplan 1994/95 (ab 29. Mai 1994) - den Marketingvorgaben entsprechend - völlig neu konzipiert. In Anpassung an die Nachfrageverhältnisse werden die schwach frequentierten Züge D 527 "Rad-Tramper" (Passau - Wels - Linz - St. Pölten) und D 528 "Rad-Tramper" (St. Pölten - Linz - Wels - Passau) eingestellt.

D 526 "Rad-Tramper" (Wien - Linz - Wels - Passau) wird neu in späterer Lage vom Bf Wien FJB (ab 9.19 Uhr) ausgehend über Tulln - St. Pölten nach Passau (an 14.45 Uhr) geführt, womit den Kundenwünschen noch besser entsprochen werden kann. Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Angebots ist aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht vertretbar.